Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 17.) Königlicher Befehl über die Zahlung der Capitalien- und Zinsensteuer. Vom 13ten December 1810.

Die in Ihrem Berichte vom 20sten October c. auf Veranlassung Meiner Ordre vom 31sten März Mir vorgelegten Vorschläge über einige neue Bestimmungen in Betreff der Capitalien- und Zinsensteuer erledigen sich in sofern, als diese Steuer nicht weiter erhoben werden wird, und also für die Zukunft keine Bestimmungen deshalb nothwendig sind. Es muß auch allerdings bei den rechtskräftigen Entscheidungen belassen werden, die in den bisherigen Streitigkeiten zwischen den Gläubigern und Schuldnern über die Bezahlung dieser Abgabe ergangen sind. Dagegen bestimme Ich für die streitigen Fälle, die noch vorkommen können, daß durch die Capitalien- und Zinsensteuer die Gläubiger, welche die Zinsen erheben, besteuert werden sollten, und daher diese das, was sie darauf bezahlen, von ihren Schuldnern zurückzufordern nicht berechtigt und ihnen deshalb keine Klagen zustehen sollen, wenn auch diese Zurückforderung nach den besondern Bedingungen des Darlehnsvertrags, den sie mit ihren Schuldnern eingegangen, ihnen zustehen sollte. Insbesondere kann diesemnach die alte Obligationsformel, die in der Neumark bei Darlehnen gebraucht wird, und bei deren Abfassung an diese Auflage nicht gedacht worden, hierunter nichts verändern. Es sind vielmehr nach diesen Grundsätzen die Schuldner, welche die Steuer bereits bezahlt haben, der besondern, mit dem Gläubiger eingegangenen Bedingungen ungeachtet, befugt, den Betrag der Steuer von den ihren Gläubigern noch schuldigen Capitalien abzurechnen. Ich trage Ihnen hiemit auf, die Gerichte hiernach zu instruiren.

Berlin, den 13ten December 1810.

Friedrich Wilhelm.

An
den Geheimen Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(No. 18.) Reglement wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten. Vom 28sten December 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

haben beschlossen, der akademischen Gerichts-Verfassung eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben; dem gemäß verordnen Wir folgendes:

§. 1. Die bisher auf Unseren Universitäten ausgeübte Gerichtsbarkeit, sie sey in Gesetzen oder Privilegien gegründet, wird hiemit aufgehoben und alle das Verfahren in Rechtssachen der Studierenden bestimmende frühern Verordnungen, in wie fern sie dieser Vorschrift widerstreiten, treten hiemit außer Kraft.

§. 2. Die Rectoren, Professoren, Privat-Docenten, Syndici und Secretairs der Universitäten haben den Gerichtsstand Königlicher Staats-Beamten.

§. 3. Alle andere Universitäts-Verwandte, selbst Hofmeister und Bediente der Studirenden stehen unter denjenigen Gerichten, denen andere Bürger ihres Ranges oder Standes nach der Regel zugewiesen sind.

§. 4. Nur die Studirenden selbst genießen, ohne Unterschied ihrer Herkunft, eines besonderen Gerichtsstandes und zwar in der Regel des Gerichtsstandes der Exemten.

§. 5. Dem gemäß stehen sie, in allen durch die gegenwärtige Verordnung nicht ausgenommenen Fällen zu Berlin unter dem Kammergericht, zu Königsberg und Breslau unter dem Ober-Landes-Gericht, zu Frankfurt an der Oder unter dem Stadtgericht, dem alle dasige Eximirte untergeordnet sind.

§. 6. Eltern und Vormünder der Studirenden, deren Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig ist, müssen gleichfalls so lange der Sohn oder Pflegbefohlene akademischer Bürger ist, vor diesen Gerichten Recht nehmen, sie seien in sonstiger Rücksicht denselben unterworfen oder nicht.

§. 7. Der akademischen Obrigkeit bleibt die ausgedehnte Disciplin und Polizey-Gewalt in allen rein akademischen und vermöge dieser Verordnung ihr vorbehaltenen Fällen und Geschäften.

§. 8. Kraft dessen kann sie auf Abbitte, Verweis, Unterschrift des Consilii abeundi, Exclusion, wirkliches Consilium und Relegation erkennen, auch mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestrafen.

§. 9.

§. 9. Außer den eigentlich akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf des Studirenden und dessen Verhältniß gegen die Obern und Lehrer der Universität beziehen, stehen zur Cognition der akademischen Obrigkeit und werden disciplinarisch behandelt:

a) Injuriensachen der Studenten unter sich;

b) Duelle mit Studenten, in sofern dabei weder Tödtung noch Verstümmelung noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist;

c) alle geringere Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. solche, denen das Gesetz nur ein vierwöchentliches Gefängniß oder eine noch geringere Strafe androhet.

§. 10. Wenn jemand der nicht zur Universität gehört, gegen einen Studirenden auf Injurien klagen will, so muß er zuvor die akademische Obrigkeit angehen. Wenn vor dieser die Sache nicht verglichen, oder nicht zur Zufriedenheit des Klägers entschieden wird: so steht diesem frei, den ordentlichen Rechtsweg, vor den im §. 4. genannten Gerichten einzuschlagen, ohne daß er eine Instanz verloren hat, und die Entscheidung der Universitäts-Obrigkeit hat nur die Kraft eines einfachen Resoluts.

§. 11. Der Kläger muß jedoch seine Unzufriedenheit mit dem akademischen Spruche innerhalb acht Tagen nach dessen Publication bei Verlust seines ferneren Klagerechts, dem Rector schriftlich anzeigen.

§. 12. Uebrigens bleibt den Universitäten die Instruction und der richterliche Ausspruch

a. wenn ein Student wegen gesetzmäßiger Schulden belangt, oder

b. bei Gelegenheit der im §. 9. gedachten geringen Vergehen auf Schadensersatz oder Erstattung fremden Eigenthums in Anspruch genommen wird.

§. 13. Die Appellation von den Entscheidungen der Universität in dergleichen Geldsachen gehet an die Obergerichte der Provinz, hingegen in den bloßen Disciplinarsachen hat gar keine Appellation statt, sondern nur der Weg einer simplen Beschwerde an die den Landes-Universitäten vorgesetzte Abtheilung Unsers Ministerii des Innern wenn auf Relegation oder Consilium abeundi erkannt ist.

§. 14. Zur Ausübung der den Universitäten vermöge dieser Verordnung zustehenden Macht und Befugnisse wird der akademischen Obrigkeit ein Syndicus zugeordnet, der ein Rechtsverständiger seyn muß; übrigens weder akademischer Lehrer noch Privat-Docent seyn darf.

§. 15. Die Ernennung desselben geschiehet von der Abtheilung im Ministerio des Innern für den öffentlichen Unterricht mit Zustimmung Unsers Justiz-Ministerii.

§. 16. In den §. 13. erwähnten Civilsachen erkennet dieser Syndicus für sich allein; hingegen an der Ausübung der Disciplin und Straf-Gewalt nimmt er mit dem Rector und Senat denjenigen Antheil, den ihm seine von der Abtheilung für den öffentlichen Unterricht zu vollziehende Instruction anweisen wird.

§. 17. Der ordentlichen Polizei sind Professoren und Studenten ganz in der Art wie andere Bürger unterworfen, in wiefern nicht diese Verordnung eine Ausnahme begründet. Alle Exemtionen, die dieser Bestimmung widerstreiten, sind hiemit aufgehoben und die Polizei übt auch wider Studirende das Recht des ersten Angriffs.

Nach dieser Verordnung, welche zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werden soll, haben alle die es angehet, besonders Unsere Universitäten und alle Staatsbehörden sich zu achten.

Gegeben Berlin, den 28sten Dezember 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

